

Amtsblatt der Europäischen Union

C 73



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

2. März 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 73/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9981 — Bain Capital/Ahlstrom-Munksjö) ⁽¹⁾	1
2021/C 73/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9776 — Worldline/Ingenico) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 73/03	Euro-Wechselkurs — 1. März 2021	3
--------------	---------------------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 73/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10121 — Platinum Equity Group/Ingram Micro Inc.) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
--------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9981 — Bain Capital/Ahlstrom-Munksjö)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 73/01)

Am 8. Januar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M9981 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9776 — Worldline/Ingenico)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 73/02)

Am 30. September 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9776 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

1. März 2021

(2021/C 73/03)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,2053	CAD	Kanadischer Dollar	1,5274
JPY	Japanischer Yen	128,63	HKD	Hongkong-Dollar	9,3498
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6629
GBP	Pfund Sterling	0,86558	SGD	Singapur-Dollar	1,6042
SEK	Schwedische Krone	10,1833	KRW	Südkoreanischer Won	1 352,80
CHF	Schweizer Franken	1,1014	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,1498
ISK	Isländische Krone	153,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7970
NOK	Norwegische Krone	10,3600	HRK	Kroatische Kuna	7,5775
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 254,29
CZK	Tschechische Krone	26,087	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8881
HUF	Ungarischer Forint	362,86	PHP	Philippinischer Peso	58,531
PLN	Polnischer Zloty	4,5263	RUB	Russischer Rubel	89,3155
RON	Rumänischer Leu	4,8749	THB	Thailändischer Baht	36,436
TRY	Türkische Lira	8,7175	BRL	Brasilianischer Real	6,7244
AUD	Australischer Dollar	1,5570	MXN	Mexikanischer Peso	25,0317
			INR	Indische Rupie	88,6665

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10121 — Platinum Equity Group/Ingram Micro Inc.)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 73/04)

1. Am 23. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Platinum Equity Group (USA),
- Ingram Micro Inc. („IM“, USA).

Platinum Equity Group übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von IM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Platinum Equity Group: Zusammenschluss, Übernahme und Führung von Unternehmen, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen in breit gefächerten Sparten wie Informationstechnologie, Telekommunikation, Logistik sowie Metaldienstleistungen, -herstellung und -vertrieb anbieten,
- IM: IT-Unternehmen mit Spezialisierung auf Technologievermittlung einschl. Logistik, Cloud-Lösungen und Lieferkettendienste im elektronischen Handel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10121 — Platinum Equity Group/Ingram Micro Inc.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)